

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 26.589.344 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.528.562 EUR
mit einem Saldo von	- 1.060.782 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 15.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	700 EUR
mit einem Saldo von	- 15.200 EUR
mit einem Überschuss von	- 1.075.982 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.657.524 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	146.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.550.600 EUR
mit einem Saldo von	- 2.404.200 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.938.900 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 114.740 EUR
mit einem Saldo von	1.824.160 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.077.484 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.938.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 420 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 388 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung am 17.12.2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den 17.12.2021

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 und § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V. mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.938.900 €

(i.W.: „Eine Million neunhundertachtunddreißigtausendneunhundert Euro“)

2. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

6.000.000 €
(i.W.: „Sechs Millionen Euro“)

Bad Homburg v. d. Höhe, 23.03.2022

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit) im Rathaus, Raum 2.03, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den 24.03.2022

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister